

DIE EUROPÄISCHE ERBRECHTSVERORDNUNG UND LIECHTENSTEIN

Dr. Mario Frick, Rechtsanwalt, Schaan¹

Inhaltsverzeichnis

I. Erbrechtsverordnung.....	1
II. Ausgangslage in Liechtenstein	7
III. Auswirkungen der ErbVO auf Liechtenstein.....	12
IV. De lege ferenda	13

Das Europäische Parlament hat im Sommer 2012 die Europäische Erbrechtsverordnung² erlassen. Diese wird am 18. August 2015 in Kraft treten und die gesamten Bereiche des internationalen Erbrechts in der EU abdecken - mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs und Irland. Es geht dabei nicht um eine Harmonisierung des materiellen Erbrechts, aber um eine Vereinheitlichung der Regeln des anwendbaren Rechts, der Anerkennung und Zuständigkeiten sowie der Erbrechtsbescheinigungen. Im Folgenden wird diese Erbrechtsverordnung in ihren Grundzügen kurz vorgestellt werden, um die Möglichkeiten auch für die Rechtsberatung aus Liechtenstein heraus zu schildern. Liechtenstein hat bekanntlich das Erbrecht wie auch die Zuständigkeitsnormen in der Jurisdiktionsnorm zu Erbrechtsfragen und im Ausserstreitgesetz aus Österreich rezipiert. Daher werden hier auch einige Überlegungen hinsichtlich des Anpassungsbedarfs des liechtensteinischen internationalen Erbrechts aufgestellt werden.

I. Erbrechtsverordnung

Wie schon ausgeführt wurde, regelt die Rechtsverordnung Fragen des anwendbaren Rechtes wie auch der Zuständigkeit und der Anerkennung und Vollstreckung.

1. Anwendbares Recht

¹ Der Autor ist Rechtsanwalt und Partner der Advocatur Seeger, Frick & Partner AG, Schaan, sowie Verwaltungsratspräsident einer Privatbank.

² Verordnung EU Nr. 650/2012 vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines europäischen Nachlasszeugnisses.

Die Europäische Erbrechtsverordnung knüpft für das anwendbare Recht nicht etwa primär am Heimatstatut, sondern am Wohnsitz des Verstorbenen an. Die Nationalität eines Erblassers ist nur noch, aber immerhin, von zweitrangiger Bedeutung. Ähnlich wie in Liechtenstein oder der Schweiz gibt es nämlich ein Wahlrecht. Ein deutscher Erblasser mit Wohnsitz in Österreich kann hinkünftig österreichisches (Wohnsitz) oder deutsches (Heimatrecht) Erbrecht wählen, wenn er dies ausreichend klar tut (Art. 22 Abs. 1 ErbVO). Gemäss dem Übereinkommen muss dies grundsätzlich schriftlich erfolgen, wobei dies dann aus den schriftlichen Unterlagen auch konkludent hervorgehen kann. Ein Wechsel der Staatsangehörigkeit nach der Wahl berührt deren Wirksamkeit nicht. Bei mehrfacher Staatsangehörigkeit gestattet Art. 22 Abs. 1 S. 2 ErbVO die Wahl zwischen diesen Rechtsordnungen.

Die Wirksamkeit des Testaments knüpft am sogenannten **Errichtungsstatut** an; Art. 24 ErbVO knüpft dieses jedoch nicht automatisch demselben Statut wie die Rechtsnachfolge von Todes wegen an. Zulässigkeit und materielle Wirksamkeit einer letztwilligen Verfügung, mit Ausnahme des Erbvertrags, beurteilen sich vielmehr nach dem Recht, das nach den Bestimmungen der ErbVO anzuwenden wäre, wenn der Erblasser im Zeitpunkt der Errichtung der Verfügung versterben würde.

Die Form von Verfügungen von Todes wegen bestimmt sich nach Art. 27 ErbVO. Eine schriftliche Verfügung oder ein Erbvertrag sind formwirksam, wenn

- diese dem Recht des Staates entsprechen, in dem die Verfügung oder der Erbvertrag errichtet wurde, oder
- der Erblasser bzw eine Person, deren Nachlass vom Erbvertrag betroffen ist, im Zeitpunkt der Errichtung oder ihres Todes dem entsprechenden Staat angehört, oder
- eine der Personen in dem Staat bei Errichtung oder Tod ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, oder
- in dem sich unbewegliches Vermögen befindet, soweit dieses betroffen ist.

2. Zuständigkeit für Entscheidungen und Abhandlung

Die Zuständigkeitsbestimmungen sind in Art. 4 ff. geregelt. Grundsätzlich sind die Behörden am letzten gewöhnlichen Aufenthalt eines Erblassers zuständig. Dies ist nicht ungewöhnlich und findet sich praktisch in allen bisherigen nationalen Ordnun-

gen. Hier kann es aber immerhin gewisse Schwierigkeiten geben, wenn der Verstorbene in mehreren Staaten wesentliche Bezugspunkte hat. Dies wird auch in Erwägung 24 der Erbrechtsverordnung so ausgeführt. Dort wird folgendes vorgeschlagen: „In diesem Fall könnte – entsprechend den jeweiligen Umständen – davon ausgegangen werden, dass der Erblasser seinen gewöhnlichen Aufenthalt weiterhin in seinem Herkunftsstaat hat, in dem sich in familiärer und sozialer Hinsicht sein Lebensmittelpunkt befand.“³ Es ist aber jedenfalls bedauerlich, dass hier nicht versucht wurde, eine präzisere Formulierung zu finden. Es ist somit zu befürchten, dass bei Personen, die gerade im Alter in verschiedenen Ländern regelmässig ihren Aufenthalt hatten, ein forum shopping⁴ drohen könnte.

Anders als früher, sind aber grundsätzlich die entsprechenden Behörden für den gesamten Nachlass und zwar für Mobilien wie auch Immobilien zuständig. Dies ist sehr zu begrüssen, weil damit die Nachlassspaltung vermieden wird. Unter Nachlassspaltung versteht man die Behandlung des Nachlasses durch verschiedene nationale Behörden bzw. Gerichte. So kann es vorkommen, dass sich verschiedene Staaten (nur) für das auf ihrem Territorium belegene bewegliche oder unbewegliche Vermögen interessieren, andere wiederum für alles. Dies führt vor allem dann, wenn dies zusätzlich die Anwendung unterschiedlicher Rechtsnormen nach sich zieht, zu widersprüchlichen Regelungen und teilweise auch zur Nicht-Behandlung von Vermögenswerten.

Ungewöhnlich ist, dass Art. 5 Gerichtsstandsvereinbarungen auch im Erbrecht ermöglicht. Wenn nämlich eine Rechtswahl im Sinne von Art. 22 vorgenommen wird, „so können die betroffenen Parteien vereinbaren, dass hinsichtlich der Entscheidungen in Erbsachen ausschliesslich ein Gericht oder die Gerichte dieses Mitgliedstaates zuständig sein sollen“ (Art. 5 Abs. 1). Diese Regel wird dann in den Artikeln 6-8 eingeschränkt. In Art. 6 wird zuerst ausgeführt, was die Gerichte am letzten Aufenthalt oder auch gemäss Art. 10 (subsidiäre Zuständigkeit) tun können, wenn eine derartige Gerichtsstandsvereinbarung vorliegt. Die entsprechenden Bestimmungen sind eher verwirrend.

Immerhin würde man dann erwarten, dass das vereinbarte Gericht jedenfalls zuständig sei. Dem ist aber nicht so. Ein auf diese Art vereinbartes Gericht ist jedenfalls

³ Erwägung 24 zur ErbVO.

⁴ Unter Forum Shopping versteht man das Ausnutzen von unklaren oder tatsächlich nebeneinander bestehenden internationalen Zuständigkeiten, um sich hieraus einen Vorteil zu erarbeiten.

dann zuständig, wenn ein zuvor angerufenes Gericht nach Art. 6 sich für unzuständig erklärt hat. Heisst dies etwa, dass man einen derartigen Entscheid des Gerichtes am letzten Aufenthalt abwarten muss? Weiters soll es zuständig sein, wenn eben eine derartige Vereinbarung vorliegt oder wenn die Verfahrensparteien die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts ausdrücklich anerkannt haben.

Vermutlich war diese Bestimmung ein Preis dafür, dass die Erbrechtsverordnung überraschend schnell in den entsprechenden vorbereitenden Gremien akkordiert werden konnte und in der Folge auch sehr rasch im Parlament beschlossen wurde.

3. Internationale Erbverträge

Die ErbVO regelt auch die Zulässigkeit, materielle Wirksamkeit und Bindungswirkung eines Erbvertrags. Diese Fragen werden gemäss Art. 25 Abs.1 ErbVO nach dem Recht bestimmt, das auf die Nachfolge von Todes wegen anzuwenden wäre, wenn die errichtende Person im Zeitpunkt des Abschlusses versterben würde (sogenanntes Errichtungsstatut).

Was gilt nun aber, wenn nicht nur der Nachlass einer Person betroffen ist? Sind die Nachlässe **mehrerer Personen** betroffen, ist der Erbvertrag gemäss Art. 25 Abs. 2 S. 1 ErbVO nur zulässig, wenn er nach **jeder** der fiktiv im Abschlusszeitpunkt auf die Rechtsnachfolge der einzelnen Parteien zur Anwendung berufenen Rechtsordnungen zulässig ist. Die Bindungswirkung und materielle Wirksamkeit bestimmen sich dann nach dem Recht, zu dem der Erbvertrag die engste Verbindung, den engsten Bezug, aufweist (Art. 25 Abs. 2 S. 2 ErbVO).

Diese Bestimmung ist recht offen und wird in Abs. 3 konkretisiert: Die Parteien können nach Abs. 3 jede Rechtsordnung wählen, die eine der Parteien nach Art. 22 ErbVO hätte wählen können. Dies führt unter Umständen zu einer erheblichen Ausweitung der Wahlmöglichkeit. Wenn bspw. ein Deutscher mit Wohnsitz in Österreich mit seiner englischen Gattin einen Erbvertrag abschliesst, steht dem Deutschen plötzlich auch englisches Recht zur Wahl – dies obwohl England nicht beim Übereinkommen dabei ist. Somit erweitert die Staatsangehörigkeit eines Vertragspartners die Palette der Wahlmöglichkeiten des anderen.

Das Gemeinschaftliche Testament ist in der ErbVO nicht geregelt, müsste aber analog den Bestimmungen des Art. 25 ErbVO anzuknüpfen sein. Wo es möglich ist, sollte man sich aber aus Gründen der Rechtssicherheit gleich eines Erbvertrages bedienen, um auch letzte Zweifel auszuräumen.

4. Immobilien

Wie oben schon ausgeführt wurde, ist das für die Abhandlung der Verlassenschaft zuständige Gericht an sich für alle Vermögenswerte zuständig. Eine gewisse Unklarheit hinsichtlich der Behandlung von Immobilien wirft aber Art. 30 ErbVO auf. Die Bestimmung lautet im Wortlaut wie folgt:

„Besondere Regelungen im Recht eines Staates, in dem sich bestimmte unbewegliche Sachen, Unternehmen oder andere besondere Arten von Vermögenswerten befinden, die die Rechtsnachfolge von Todes wegen in Bezug auf jene Vermögenswerte aus wirtschaftlichen, familiären oder sozialen Erwägungen beschränken oder berühren, finden auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen Anwendung, soweit sie nach dem Recht dieses Staates unabhängig von dem auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendenden Recht anzuwenden sind.“

Diese Bestimmung ist zuerst einmal schon sprachlich nur schwer zu verstehen. Er gewährt dem Belegenheitsrecht eine Ausnahme, welche für *Sondervorschriften* gilt, nicht für kollisionsrechtliche. Knüpft demnach eine Rechtsordnung unbewegliches Vermögen an andere kollisionsrechtliche Regelungen an als bewegliches (somit eine Nachlassspaltung), ist dies im Rahmen von Art. 30 ErbVO unbeachtlich. In den Erwägungen zu Art. 30 ist aber nicht klar gestellt worden, wie weit nationalstaatliche Vorschriften als „sachrechtliche Sondervorschriften“ anerkannt werden. Immerhin aber heisst es in den Erwägungen unter Nr. 54: „Diese Ausnahme von der Anwendung des auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendenden Rechts ist jedoch eng auszulegen, damit sie der allgemeinen Zielsetzung dieser Verordnung nicht zuwiderläuft. Daher dürfen weder Kollisionsnormen, die unbewegliche Sachen einem anderen als dem auf bewegliche Sachen anzuwendende Recht unterwerfen, noch Bestimmungen, die einen grösseren Pflichtteil als den vorsehen, der in dem nach dieser Verordnung auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendenden

Recht festgelegt ist, als besondere Regelungen mit Beschränkungen angesehen werden [...]“.

Dürfen somit Sondervorschriften hinsichtlich der Eigentumsübertragung an Liegenschaften berücksichtigt werden? Dies dürfte hinsichtlich des Eigentumsüberganges und Registrierungs Vorschriften zu bejahen sein⁵; darüber hinaus würde aber ansonsten der angestrebte Grundsatz der Nachlassseinheit sofort wieder in Frage gestellt. Mit anderen Worten: Besondere Vorschriften des Grundbuchrechts, aber auch des Grundverkehrsrechts sind somit sicherlich beachtlich. Beim Letzteren kann man auch mit Fug darauf hinweisen, dass es sich um öffentlich-rechtliche Bestimmungen handelt.

5. Anerkennung

Die Bestimmungen hinsichtlich der Anerkennung entsprechender Urteile wiederum beinhalten nichts Ungewöhnliches. Man kann sich auf die bewährten Bestimmungen der Brüsseler Verordnung Nr. 1 beziehen.

Im Zusammenhang mit dem Erbrecht könnte aber der ordre public eine Rolle spielen. Art. 35 ErbVO enthält den – üblichen – ordre public-Vorbehalt, wonach eine Vorschrift des nach der Verordnung bezeichneten Rechts eines Staats nur versagt werden darf, wenn ihre Anwendung mit der öffentlichen Ordnung des Staates des angerufenen Gerichts offensichtlich unvereinbar ist. Hier könnten nun verschiedene rechtspolitische Grundhaltungen aufeinander stoßen. Insbesondere die Frage, ob der Pflichtteilsschutz in diese Kategorie gehört, könnte zu Diskussionen führen. In einer früheren Fassung enthielt der damalige Art 27. ErbVO-E (jetzt Art. 35 ErbVO) einen Abs. 2, der die allgemeine Vorbehaltsklausel des Abs. 1 für das Pflichtteilsrecht erheblich einschränkte.

Das Weglassen dieser Regelung kann nun in zwei Richtungen interpretiert werden: Daraus könnte zum Einen der Schluss gezogen werden, dass das Pflichtteilsrecht im Forumstaat weitestgehend unangetastet bleiben soll. Mit ebenso viel Recht kann

⁵ Hierfür spricht auch die Stellungnahme vom 19. Januar 2010 des deutschen Notarvereins zum Entwurf der ErbVO, in dem dieser ebenfalls in diese Richtung argumentierte :„Im Hinblick auf die Art und Weise des Erwerbs ist demgegenüber zusätzlich die Einbeziehung des Sachen rechts mit seiner Anknüpfung an die lex rei sitae erforderlich. Nur eine solche (zweistufige) Differenzierung sichert die Anknüpfung von Erwerbsvorgängen an die jeweiligen nationalen und tief in den Rechtsordnungen verwurzelten Strukturen, angefangen vom numerus clausus der Sachenrechte über die sachenrechtlichen Erwerbstatbestände (Von-Selbst-Erwerb, Antrittserwerb, hoheitlicher Einweisungserwerb, sachenrechtlicher Übereignungsvertrag etc.) und das Vollstreckungsrecht bis hin zur konstitutiven Eintragung von Rechten in öffentlichen Registern. „

man die Ansicht vertreten, dass das Pflichtteilsrecht des Forumstaats grundsätzlich keinen Vorrang gegenüber dem Erbstatut haben soll. Dies gälte sogar dann, wenn nach dem Erbstatut den nahen Angehörigen gar kein Pflichtteil zustehen sollte. Dies erscheint mit Blick auf die Rechtsprechung des deutschen Bundesverfassungsgerichtes zu Art. 6 und 14 des deutschen Grundgesetzes (GG) mehr als fraglich. Denn Art. 14 Abs. 1 S.1 Grundgesetz (GG) gewährleistet nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichtes eine grundsätzlich unentziehbare und bedarfsunabhängige wirtschaftliche Mindestbeteiligung der Erben am Nachlass⁶.

Dies dürfte sich als eine warnende Frage entwickeln. Die Engländer kennen ja bekanntermassen kein Pflichtteilsrecht. Dennoch gibt es gewisse flankierende Massnahmen, die dafür sorgen dass Kinder oder Ehegatten nicht ohne jegliche finanzielle Unterstützung bleiben. Florian Marxer⁷ hat überzeugend dargetan, dass im Rahmen eines liberalen Rechtsstaates es ganz grundsätzlich fragwürdig ist, dass jemand während seines Lebens alles verschwenden kann, dann aber mit Blick auf seinen Tod plötzlich eingeschränkt sein sollte, wem er welche Quoten an seiner Erbschaft gibt.

6. *Europäischer Erbschein*

Hilfreich ist sicherlich auch der Europäische Erbschein, der neben die entsprechenden nationalen Erbscheine tritt. Man hat somit die Wahl, ob man einen nationalen bestellen will oder einen europäischen. Es ist sicherlich nicht vermessen zu erwarten, dass sich der europäische relativ bald durchsetzen wird, sofern man internationale Sachverhalte vor sich liegen hat.

II. *Ausgangslage in Liechtenstein*

Die Regeln des Internationalen Erbrechts Liechtensteins haben in den letzten Jahren verschiedene Anpassungen erfahren und sind dadurch transparenter als davor⁸.

1. *Das anwendbare Recht*

⁶ Lange, in: Münchner Kommentar zum BGB, § 2303 Rn.4.

⁷ Florian Marxer, Das Internationale Erbrecht Liechtenstein – ein Vergleich mit dem österreichischen und schweizerischen Recht, 2000, S

⁸ Für die Zeit davor: Mario Frick, Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivilsachen im Fürstentum Liechtenstein – unter Berücksichtigung des schweizerischen, österreichischen und deutschen Rechts, Diss. St. Gallen 1992, S. 315 bis 376 - § 12 Erbrecht).

Das anwendbare Recht für Erbschaftsfragen wird gemäss Art. 29 IPRG bestimmt:

Art. 29

Rechtsnachfolge von Todes wegen

1) Die Rechtsnachfolge von Todes wegen ist nach dem Personalstatut des Erblassers im Zeitpunkt seines Todes zu beurteilen.

2) Wird eine Verlassenschaftsabhandlung von einem liechtensteinischen Gericht durchgeführt, so ist die Rechtsnachfolge von Todes wegen vorbehaltlich Abs. 3 und 4 nach liechtensteinischem Recht zu beurteilen.

3) Der ausländische Erblasser kann durch letztwillige Verfügung oder Erbvertrag seine Rechtsnachfolge einem seiner Heimatrechte oder dem Recht des Staates seines letzten gewöhnlichen Aufenthaltes unterstellen.

4) Der inländische Erblasser mit Wohnsitz im Ausland kann durch letztwillige Verfügung oder Erbvertrag seine Rechtsnachfolge einem seiner Heimatrechte oder dem Recht des Staates seines letzten gewöhnlichen Aufenthaltes unterstellen.

5) Ob der verkürzte Noterbe Rechte gegenüber Dritten erheben kann, die vom Erblasser zu Lebzeiten Vermögen erhalten haben, ist nach dem Recht des Staates zu beurteilen, dem die Rechtsnachfolge von Todes wegen unterliegt. Die Erhebung solcher Rechte ist überdies nur zulässig, wenn dies auch nach dem für den Erwerbsvorgang massgeblichen Recht zulässig ist.

Das liechtensteinische IPRG hat hinsichtlich des Erbrechts zwei Hauptziele: zuerst soll grundsätzlich das Erbrecht nach dem Heimatstatut des Erblassers bestimmt werden. Wenn aber liechtensteinische Gerichte für die Verlassenschaftsabhandlung zuständig sind, soll – vorbehaltlich ausdrücklicher anderer Regelung in einem Testament gemäss Abs. 3 und 4 – liechtensteinisches Erbrecht anwendbar sein. Diese Tendenz zum Gleichlauf von Recht und Forum ist durchaus verständlich. Sie ist aber inkonsequent. Wie unten noch dargestellt werden wird, ist nämlich die Zuständigkeitsregelung ebenfalls zu sehr von der Nationalität des Erblassers und der (zufälligen) Lage des Vermögens geprägt.

Immerhin darf konstatiert werden, dass der Gesetzgeber im Jahre 1997, als man das IPRG in Liechtenstein erlassen hat, zumindest versucht hat, mit der Möglichkeit der Rechtswahl wenigstens etwas von der sturen Anwendung des Heimatstatuts abzuweichen. Eine noch mutigere Zuwendung zum Wohnsitzprinzip wäre mehr als wünschenswert⁹.

Art. 29 Abs. 5 IPRG ist neuerer Provenienz¹⁰ und trat erst am 1. April 2009 in Kraft. Mit Abs. 5 wollte man eine Regelung einführen, die – nach Ansicht des Gesetzgebers – überlange ausländische Verjährungsfristen einschränken sollte. Dies hat vor allem für Zuwendungen eines ausländischen Stifters an eine Stiftung Bedeutung. Wenn dieser der Stiftung Vermögen im Rahmen des Stiftungserrichtungsgeschäfts oder durch eine Nachstiftung zustiftet, so unterliegt die Anfechtung dieser Zuwendung durch Pflichtteilsberechtigte des Stifters nach Abs. 5 dem Erbstatut, und zusätzlich dem Stiftungsstatut. In der Regel kommt hierdurch liechtensteinisches Recht zur Anwendung, so dass §§ 785, 951 ABGB i.V.m. § 1487 massgeblich werden. Somit kommen im Kern die Fristen gemäss liechtensteinischem Recht, also eine Verjährungsfrist von 2 Jahren zur Anwendung¹¹. Mit dieser Anpassung können Anfechtungen nur dann zulässig sein, wenn sie zugleich nach dem für den Erwerbsvorgang massgeblichen Recht zulässig sind. Die Schenkungsanfechtung wegen Pflichtteilsverkürzung unterliegt hingegen alleine dem Erbstatut.

2. Die Zuständigkeit liechtensteinischer Gerichte

Das liechtensteinische internationale Erbrecht hat durch das Inkrafttreten des Ausserstreitgesetzes eine wichtige Klarstellung und Verdeutlichung gefunden. Die Bestimmungen in der Jurisdiktionsnorm wie auch im Ausserstreitgesetz sind nun sehr viel klarer, als sie es in der Vergangenheit waren. Sie wurden nach dem österreichischen Vorbild ausgerichtet. Es soll an dieser Stelle nicht verhehlt werden, dass der Autor dieses Beitrages eine etwas weniger heimatstaatbezogene Lösung bevorzugen würde. Grundsätzlich stellt sich aber die internationale Zuständigkeit liechtensteinischer Gerichte für Erbschaften ähnlich wie in Österreich¹² wie folgt dar:

⁹ Gleicher Ansicht: Florian Marxer, aaO, S. 156.

¹⁰ Geändert durch: LGBl 2008 / 221.

¹¹ Bericht und Antrag Nr. 2008/13, unter 6.2.

¹² Ausführlich zum Thema der internationalen Zuständigkeit in Erbschaftssachen und v.a. im Verlassenschaftsverfahren in Österreich: ENA-MARLIS BAJONS, Die OGH-Judikatur zur Internationalen Nachlassabwicklung im Lichte des neuen AussStrG und AussStrG-BegleitG. Dieser Beitrag erschien

Den Ausgangspunkt bildet die Belegenheit des Vermögens, wobei zwischen beweglichem und unbeweglichem Vermögen unterschieden wird: Bei unbeweglichem Vermögen ist allein die Lage entscheidend; bei beweglichem Vermögen treten demgegenüber weitere, an der Person des Erblassers orientierte Abgrenzungskriterien hinzu. Im Inland befindliches bewegliches Vermögen unterliegt der inländischen Gerichtsbarkeit, wenn es sich entweder

- um einen liechtensteinischen oder
- um einen hier ansässig gewesenen Erblasser handelt.

§ 54 JN entspricht weitgehend § 106 öJN. Wie bereits ausgeführt, wurde die Zuständigkeit für im Ausland befindliches Vermögen eines ausländischen Erblassers mit Wohnsitz in Liechtenstein aufgenommen, sofern dieser liechtensteinisches Erbrecht für seine Rechtsnachfolge testamentarisch für anwendbar erklärt hat.

Zudem wurde explizit der Verweis auf Art. 143 AussStrG aufgenommen: gemäss dieser Bestimmung werden im Ausland gelegene bewegliche Vermögensteile nur auf Antrag eines Erbanwärters einbezogen.

Liechtensteinische Staatsangehörigkeit und Ansässigkeit in Liechtenstein sind somit gleich geordnete Anknüpfungsmerkmale. Es geht dabei um den gewöhnlichen Aufenthaltsort und nicht um den Wohnsitz. Dies ist sehr kompliziert und führt somit regelmässig zu Verwirrung. In der nachstehenden Tabelle wird die Zuständigkeit bei beweglichem Vermögen abgehandelt:

Nationalität Erblasser	Letzter gewöhnlicher Aufenthalt	Lage bewegliches Vermögen	Zuständigkeit	Norm
FL	FL oder Ausland	FL	FL	§ 54 Abs. 1 Z. 2 JN
FL	Ausland	Ausland	Ausland Auf Antrag: FL, wenn die Durchsetzung im Ausland	

in drei Teilen in der NZ, nämlich NZ 2004/82, NZ 2005/18 sowie NZ 2005/20. Für das hier interessierende Thema ist v.a. der erste Teil relevant.

			nicht möglich ist	§ 54 Abs. 1 Z. 3 JN / Art. 143 Abs. 2 AussStrG
FL	FL	Ausland	Ausland Auf Antrag: in FL	
Ausländer	FL	FL	FL	
Ausländer	Ausland	FL	Ausland Ausser: Durchsetzung im Ausland nicht möglich	
Ausländer	FL	Ausland	Ausland Ausser: Antrag einer Partei und wenn Erblasser testamentarisch Rechtsnachfolge FL-Recht unterstellt hat	§ 54 Abs. 1 Z. 4 JN / Art. 143 Abs. 2 AussStrG

Selbst wenn diese Kriterien nicht erfüllt sind, kann ein Verlassenschaftsverfahren in Liechtenstein durchgeführt werden: nämlich dann, wenn ein Schutzbedürfnis der Erbensprecher dies erforderlich macht. In allen anderen Fällen wird das im Inland gelegene bewegliche Vermögen ausgefolgt (vgl. Art. 150 AussStrG).

Das sich im Ausland befindliche bewegliche Vermögen wird nicht von Amts wegen in die Verlassenschaftsabhandlung einbezogen. Auf Antrag von Erbanwärtern kann es jedoch einer inländischen Verlassenschaftsabhandlung unterworfen werden, wenn es sich um das Vermögen eines Liechtensteiners mit Aufenthalt in Liechtenstein handelt (§ 54 Abs. 1 Ziff. 3 Bst. a JN i.V.m. Art. 143 Abs. 2 AussStrG). Handelt es sich hingegen um das Vermögen eines Auslands-Liechtensteiners, ist hierfür überdies ein Schutzbedürfnis der antragstellenden Erbanwärtner erforderlich. Vorausgesetzt ist also auch hier, dass „die Durchsetzung aus dem Erbrecht, Pflichtteilsrecht oder einer

letztwilligen Verfügung abgeleiteter Rechte im Ausland unmöglich ist“; eine internationale Notzuständigkeit soll nur zur Abwicklung von Nachlässen nach eigenen Staatsangehörigen eröffnet werden (§ 54 Abs. 1 Ziff. 3 Bst. b JN). Keine Abhandlungsjurisdiktion gibt es hingegen in Bezug auf im Ausland gelegenes bewegliches Vermögen von Ausländern, es sei denn, sie erfüllten folgende Voraussetzungen kumulativ: Wohnsitz in Liechtenstein, Rechtswahl des liechtensteinischen Erbrechts und Antrag gemäss Art. 143 Abs. 2 AussStrG.

III. Auswirkungen der ErbVO auf Liechtenstein

Das liechtensteinische IPRG bestimmt in Art. 29, dass grundsätzlich das Heimatrecht des Erblassers Anwendung finden muss, wenn es um die Fragen der Erbschaft nach seinem Tode geht. Gemäss Art. 5 IPRG ist diese Verweisung als reine Sachnormverweisung zu verstehen¹³. Dies bedeutet, dass eben nicht auch auf das ausländische IPRG verwiesen wird, sondern ausschliesslich auf das entsprechende Heimatrecht des Verstorbenen. Nur dann, wenn das Heimatrecht auf liechtensteinisches Erbrecht zurückverweisen würde, wäre ein Verweis beachtlich (renvoi). Aus dieser Sicht ändert sich mit der Erbrechtsverordnung recht wenig. Immerhin muss man nun zum Einstieg lediglich die Erbrechtsverordnung heranziehen, um feststellen zu können, auf welches Recht verwiesen wird. Man wird danach aber nicht darum herumkommen, wiederum die entsprechende verwiesene Rechtsordnung zuerst hinsichtlich eines allfälligen Rückverweises und dann hinsichtlich des materiellen Rechtes zu überprüfen.

In der Beratungspraxis für den Berater ergeben sich aber Chancen. Die Erbverordnung gibt verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten, wie insbesondere eine gewisse Rechtswahl für das anzuwendende Recht, aber auch die Möglichkeit, über Erbverträge gestaltend zu wirken: hier kann nicht nur auf den eigentlichen Erblasser Bezug genommen werden, sondern es können auch weitere Personen und deren Erbstatute einbezogen werden.

Von erheblichem Vorteil dürfte auch die Tatsache sein, dass grundsätzlich das Prinzip der Nachlassseinheit geltend wird. Somit wird es möglich sein, insbesondere auch Liegenschaften, Gesellschaften, Aktien usw. in eine entsprechende Gesamtregelung

¹³ Diese reine Sachnormverweisung scheint sich international mittlerweile durchzusetzen. Somit besteht hier kein Handlungsbedarf für eine spätere Anpassung.

einzu beziehen. Gerade für den Standort Liechtenstein, wo es im Interesse einer guten Asset Protection wichtig ist, Planungssicherheit zu haben, ist dies nicht zu unterschätzen.

IV. De lege ferenda

Wie hinlänglich bekannt ist, hat Liechtenstein sein Erbrecht, das Ausserstreitgesetz, aber auch die Jurisdiktionsnorm aus Österreich rezipiert. Liechtenstein und Österreich gehören zu Ländern, wie beispielsweise Deutschland oder Frankreich, die bis dato im Grundsatz an der Nationalität des Erblassers angeknüpft haben bzw. noch anknüpfen, um das anwendbare Recht zu bestimmen.

1. Auf das Erbrecht bezogen

Meines Erachtens ist dies ein überholter und alter Ansatz. In praktisch allen Gesetzen über das internationale Privatrecht heisst es explizit, dass eine Anknüpfung an dasjenige Recht erfolgen soll, das den nächsten und engsten Bezug zum Betroffenen und zum behandelten Sachverhalt hat. Wenn nun jemand in einem Europa des freien Personenverkehrs als deutscher Staatsbürger in Österreich aufgewachsen ist, dort gelebt hat und dort verstirbt und mit dem Heimatstaat ausser Urlaubsreisen praktisch nichts zu tun hatte, soll dennoch für diese Person deutsches Erbrecht angewendet werden? Dies scheint doch sehr ungewöhnlich zu sein; vor allem aber darf man mit Fug und Recht davon ausgehen, dass dieser Person das Recht seines Wohnsitzstaates Österreich sehr viel vertrauter war als das deutsche Recht. Insofern ist der Ansatz, wie er beispielsweise im schweizerischen IPRG geprägt ist, sehr viel näher an der Lebenswirklichkeit. Durch die ErbVO wird in der EU diese Sichtweise ab August 2015 praktisch als genau der gleiche Ansatz genommen.

Der Rezeptionsstaat für Liechtenstein – Österreich – wird somit ab dem Jahre 2015 für den absoluten Löwenanteil der Anknüpfungen an den Wohnsitz bzw. an andere Kriterien, wie sie in der Erbverordnung dargelegt sind, anknüpfen. Es ist derzeit offen, ob dieser Grundsatz umfassend in das österreichische IPRG aufgenommen wird oder nicht. Faktisch aber wird die Anknüpfung am letzten Wohnsitz für Erbrechtsfragen dominierend sein.

Es wäre daher mehr als nur prüfenswert, ob Liechtenstein nicht gut beraten wäre, in Erbrechtsfragen analog vorzugehen wie in der Erbrechtsverordnung. Dies würde verschiedene Erleichterungen mit sich bringen. Insbesondere auch innerstaatlich: Wenn jemand in Liechtenstein lebt und verstirbt, so gibt es bekanntermassen ja sowieso schon die Tendenz, liechtensteinisches Erbrecht anzuwenden. Wäre es nicht viel ehrlicher, gerade aus diesem Grund das Wohnsitzprinzip festzuschreiben und auch den nächsten Schritt zu nehmen? Dieser nächste Schritt ist konkret die Einheit der Verlassenschaftsabhandlung. Es ist gut möglich, dass es für die konkrete Abwicklung von Eigentumsübergängen bei Immobilien besonderer Regeln bedarf. Dies kann und soll man berücksichtigen. In Liechtenstein stellt sich sicherlich konkret die Frage, wie weit auch Bestimmungen des Grundverkehrsgesetzes Beachtung finden sollen. Für die Frage aber, wer grundsätzlich die Liegenschaft erhält und für das Prinzip, dass diese in die Gesamterbschaft eingerechnet wird, sollte es aber keine Ausnahmen geben.

2. Das liechtensteinische IPRG generell

Ganz grundsätzlich darf man feststellen, dass das liechtensteinische IPRG einer Revision, vermutlich sogar einer Total-Revision, unterzogen werden sollte. Die österreichische Rezeptionsvorlage ist nur noch Stückwerk, da wesentliche Teile des internationalen Privatrechts mittlerweile in der EU vereinheitlicht wurden. Dies betrifft die vertraglichen¹⁴ und die ausservertraglichen¹⁵ Schuldverhältnisse genau so wie das Recht der Ehescheidung¹⁶. Allen gemeinsam ist die Tendenz, den nächsten Bezug am Sitz bzw Wohnsitz der betroffenen und handelnden Personen zu sehen. Zudem wird die Rechtswahl sehr gefördert. Diesem Trend sollte sich auch Liechtenstein nicht verschliessen.

¹⁴ Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht [Rom-I-Verordnung] vom 17. Juni 2008.

¹⁵ Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf ausservertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht [Rom-II-Verordnung] vom 11. Juli 2007.

¹⁶ Verordnung (EG) Nr. 1259/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendende Recht [Rom-III-Verordnung] vom 20. Dezember 2010.